

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Fey 563 - 5168 563 - 8030 wahlen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.03.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0264/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.04.2013	Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2014	Entscheidung
Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahlen 2014		

Grund der Vorlage

Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2014

Beschlussvorschlag

Der Wahlausschuss beschließt:

1. die Einteilung des Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke entsprechend der Anlage 1.
2. die Beibehaltung der Grenzen der Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2009 mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Der Verlauf der Grenze zwischen den Wahlbezirken 61 (Oberbarmen) und 63 (Wichlinghausen-Nord) soll an die vorhandene bzw. geplante Wohnbebauung auf der Grundlage des Bebauungsplanes 1076 - Rangierbahnhof Wichlinghausen - „Bergisches Plateau“ angepasst werden.
 - b) Der Verlauf der Grenze zwischen den Wahlbezirken 32 (Vohwinkel-West) und 33 (Vohwinkel-Nord) soll an die geplante Gewerbeansiedlung auf der Grundlage des Bebauungsplanes 1081 - „Mittelstandspark VohRang“ angepasst werden.

Unterschrift

Dr. Slawig
Wahlleiter

Begründung

Zu 1.

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 250.000, aber unter 400.000 sind **66 Ratsmitglieder, davon 33 in Wahlbezirken** zu wählen (§ 3 Abs. 2 KWahlG), deren Grenzen die Grenzen der zehn Stadtbezirke nicht schneiden dürfen (§ 3 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 KWahlG). Zu den Kommunalwahlen 2014 ist das Gebiet der Stadt Wuppertal folglich in 33 Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG)).

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist zu berücksichtigen, dass

- die Grenzen der Stadtbezirke nicht geschnitten werden,
- die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Stadtgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen darf (§ 4 Abs. 2 KWahlG). Der Anlage 2 ist die Ermittlung der Abweichung nach absoluten sowie nach v.H.-Werten zu entnehmen.

Grundsätzlich sollte es bei der gegenwärtigen Einteilung des Stadtgebietes nach Wahlbezirken aus Anlass der Kommunalwahlen 2009 bleiben, bei der die Einhaltung der Stadtbezirksgrenzen (s. Anlage 1) ebenso gegeben ist wie die Einhaltung der Abweichgrenze von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke (§ 4 Abs. 2 KWahlG).

Zu 2.

Die Grenzen der Wahlbezirke sollten analog zu den Grenzen der Wahlbezirke anlässlich der Kommunalwahlen 2009 beibehalten werden. Städtebauliche Projekte machen jedoch Anpassungen des Grenzverlaufs an neue Gegebenheiten bei den nachstehend aufgeführten Wahlbezirken erforderlich:

Zu a)

Der Bebauungsplan Nr. 1076 - Rangierbahnhof Wichlinghausen - regelt in seinen Zielen den Wohnstandort „Bergisches Plateau“. Daraus folgt, dass der Grenzverlauf zwischen den Wahlbezirken 61 Oberbarmen und 63 Wichlinghausen-Nord an die geplante Wohnbebauung „Bergisches Plateau“ anzupassen ist, um so die gegenwärtig vorhandene Aufteilung des Wohnstandorts „Bergisches Plateau“ auf die beiden vorgenannten Wahlbezirke aufzuheben. Dazu soll die Grenze des Wahlbezirks 61 soweit nach Westen verschoben werden, dass die gesamte vorhandene bzw. geplante Wohnbebauung vollständig innerhalb des Wahlbezirks 61 Oberbarmen liegt. Die geplante Grenze orientiert sich dabei an den topografischen sowie baulichen Gegebenheiten. Bei der vorgeschlagenen Verschiebung dieser Grenze wird sichergestellt, dass die vorhandene bzw. künftige Bebauung entlang der Ostseite der Breslauer Straße - aufgrund der durch diese Straße gegebenen Erschließung - auch weiterhin im Kommunalwahlbezirk 63 Wichlinghausen-Nord verbleibt. Siehe Karte, Anlage 3.

Zu b)

Auf der Fläche des ehemaligen Rangierbahnhofs Vohwinkel entsteht auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 1081 das neue Industriegebiet „Mittelstandspark VohRang“. Der gegenwärtige Grenzverlauf zwischen den Wahlbezirken 32 Vohwinkel-West und 33 Vohwinkel-Nord schneidet das im Ausbau befindliche Industriegebiet. Mit der Verlegung der Grenze nach Norden auf die verbleibende Bahntrasse ist eine eindeutige räumliche Zuordnung des Industriegebiets zum Wahlbezirk 32 gegeben. Siehe Karte, Anlage 4.

Mit dem Beschluss des Wahlausschusses über die Einteilung des Wahlgebiets und dessen anschließender öffentlicher Bekanntmachung sind die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung der Wahlbezirksbewerber gegeben.

Anlagen

Anlagen 01 - 05